

15.03.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4897 vom 28. Januar 2021  
der Abgeordneten Sigrid Beer und Matthi Bolte-Richter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/12498

### Datenschutz beim Videokonferenztool von LOGINEO Messenger

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Am 21.1.2021 hat das Schulministerium per Schulmail die Erweiterung des Logineo Messenger um ein Videokonferenztool mitgeteilt. Dies stellt eine sinnvolle Erweiterung der Angebote für digitales Arbeiten dar und war lange angekündigt und erwartet worden. Nach Auskunft von Staatssekretär Richter im Schulausschuss am 11.01.2021 war das Tool schon seit Monaten technisch ausgereift. Eine Genehmigung sei aber wegen datenschutzrechtlicher Fragen von Seiten der Personalräte verzögert worden.

In der Schulmail heißt es: „Bei der digitalen Kommunikation sind der Datenschutz und die Datensicherheit von Kindern und Jugendlichen sowie von Lehrkräften besonders wichtig. Die Kommunikation bei Videokonferenzen im LOGINEO NRW Messenger erfolgt verschlüsselt.“ Es irritiert, dass auch das Videokonferenztool bei Amazon Web Services gehostet wird und damit Datenschutzbedenken verstärkt.

Schon beim Mustervertrag zu Logineo Messenger wird am Ende angegeben, dass die Auftragsverarbeitung durch SVA Systems Vertrieb Alexander GmbH geschieht, verbunden mit dem Hinweis, dass diese Firma ein Subunternehmen beschäftigt, die Firma AWS EMEA SARL in Luxemburg. Recherchen zu diesem Subunternehmen ergeben, dass dahinter die Firma Amazon Web Services in Seattle USA steckt.

Auch wenn es sich bei der Adresse in Luxembourg um eine Tochterfirma in Europa handelt, unterliegt AWS EMEA SARL gleichwohl dem US CLOUD ACT.<sup>1</sup>

Datenschutz-Experten sehen einen klaren Konflikt mit der DSGVO, auch wenn AWS die Daten trotz CLOUD ACT für sicher erklärt.

Die Landesregierung wurde bereits durch zwei Kleine Anfragen auf die Problematik hingewiesen. Die Antworten der Landesregierung (Landtagsdrucksachen 17/11271 und 17/11713) bleiben unbefriedigend, weil sie keine veränderte Rechtslage durch den US Cloud Act zu

---

<sup>1</sup> „Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act“ Mit dem sogenannten CLOUD ACT gilt seit Ende März 2018 ein US-Gesetz, das US-Behörden den Zugriff auch auf Daten gestattet, die US-amerikanische IT-Dienstleister oder Internetfirmen im Ausland speichern.

erkennen vermag. Auch die jüngste Rechtsprechung des EU-GH ignoriert die Landesregierung, da sie behauptet, dass das sogenannte Schrems-II-Urteil<sup>2</sup> keine Anwendung fände, weil der Server in Europa stehe. Das wird dem Inhalt des Urteils nicht gerecht.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 4897 mit Schreiben vom 12. März 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

**1. Wann wurden die Hauptpersonalräte um Zustimmung für das Videokonferenztool von Logineo Messenger gebeten?**

Bereits im Sommer 2020 wurde das Videokonferenztool bei den Hauptpersonalräten erstmals thematisiert. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 wurden die acht Hauptpersonalräte um Zustimmung zur Einführung eines LOGINEO NRW Videokonferenztools gebeten.

**2. Bedenken und Fragen haben die Hauptpersonalräte vorgebracht?**

Umfangreiche Fragen wurden zum LOGINEO NRW Lernmanagementsystem (LMS) und zum LOGINEO NRW Messenger gestellt. Die Fragen betrafen insbesondere technische und pädagogische Aspekte, Datenschutz, Nutzungsbedingungen, Rechte und Rollen sowie Administration.

Da das Videokonferenztool Teil des LOGINEO NRW Messengers ist, stellen sich diese Fragen ganz überwiegend auch für die Videokonferenzoption.

**3. Wann wurde den Hauptpersonalräten auf ihre Fragen wie geantwortet?**

Die auf das LOGINEO NRW LMS und den LOGINEO NRW Messenger bezogenen Fragen der Hauptpersonalräte, die sich gleichermaßen beim Videokonferenztool stellen (s.o.), wurden im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2020 überwiegend schriftlich beantwortet.

**4. Warum wurde erneut eine Konstruktion gewählt, die ein Hosting auf einem Server einer US-amerikanischen (Tochter) Firma vorsieht, die dem US Cloud Act unterliegt?**

Aufgrund der aktuell noch aus technischen Gründen bestehenden Verbindung mit dem LOGINEO NRW Messenger konnte der kurzfristige dringende Bedarf eines Videokonferenztools ausschließlich über eine Zusammenarbeit mit dem Unternehmen SVA, das den Messenger betreibt, gedeckt werden. SVA wiederum setzt das Unternehmen AWS als sogenannten Unterauftragnehmer nach Art. 28 ff. DSGVO ein. Zur grundsätzlichen Eignung von AWS ist mit der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 4294 vom 7. September 2020 der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits Stellung genommen worden (LT-Drucksache 17/11271).

---

<sup>2</sup> EuGH, Urteil vom 16.07.2020 – C-311/18 – Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems

<sup>2</sup> EuGH, Urteil vom 16.07.2020 – C-311/18 – Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems

**5. *Wie lange hat sich das Schulministerium an AWS vertraglich gebunden?***

Zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und AWS besteht kein Vertragsverhältnis, ein solches besteht zwischen SVA und AWS (vgl. Antwort auf Frage 4).